

Satzung für die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens an der Fachhochschule Stralsund für zulassungsbeschränkte Studiengänge

vom 25. Februar 2009

Aufgrund des § 4 Abs. 5 Satz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 14. August 2007 (GVOBl. M-V Nr. 14, S. 286) erlässt die Fachhochschule Stralsund zur Durchführung von hochschuleigenen Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen folgende Satzung:

§ 1

Regelungsgegenstand

Diese Satzung regelt die Durchführung von Auswahlverfahren an der Fachhochschule Stralsund in den jeweils nach der Zulassungszahlenfestsetzungsverordnung M-V zulassungsbeschränkten Studiengängen. Am Auswahlverfahren nehmen alle Bewerberinnen und Bewerber teil, deren vollständige Bewerbungsunterlagen gemäß Hochschulzulassungsverordnung fristgemäß an der Fachhochschule eingegangen sind.

§ 2

Auswahlkriterien

(1) Die Auswahlentscheidung der Fachhochschule im Rahmen des Auswahlverfahrens wird

- a) nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) und
- b) nach den in den Zeugnissen der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen oder
- c) nach einer Berufsausbildung, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben könnte

getroffen.

(2) Der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) wird in Verbindung mit den anderen Auswahlmaßstäben das relativ stärkste Gewicht beigemessen.

§ 3

Mitteilung der Auswahlresultate

Die Zulassungs- oder Ablehnungsbescheide werden durch den Bereich Studierenden-Service erstellt und versendet.

§ 4

Auswahlverfahren in den Studiengängen des Fachbereiches Maschinenbau

(1) Die Durchschnittsnote der Allgemeinen Hochschulreife (Hochschulzugangsberechtigung) kann positiv durch das schriftliche Abiturprüfungsergebnis im Fach „Mathematik“ beeinflusst werden, sofern die Prüfung auf Hauptfachniveau/Leistungskursniveau abgelegt wurde. Beträgt das schriftliche Abiturprüfungsergebnis

- a) 10,11,12 Punkte, verbessert sich die Durchschnittsnote um 0,2,
- b) 13,14,15 Punkte, verbessert sich die Durchschnittsnote um 0,4.

(2) Die Durchschnittsnote aus Zeugnissen der Fachhochschulreife (Hochschulzugangsberechtigung) von Fachoberschulen, Kollegschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen, Abendgymnasien wird bei einer ausgewiesenen Leistung von „1“ bzw. „sehr gut“ im Fach „Mathematik“ um 0,2 für die Zulassung verbessert.

§ 5

Auswahlverfahren in den Studiengängen des Fachbereiches Elektrotechnik und Informatik

(1) Die Durchschnittsnote der Allgemeinen Hochschulreife (Hochschulzugangsberechtigung) kann positiv durch das schriftliche Abiturprüfungsergebnis im Fach „Mathematik“ beeinflusst werden, sofern die Prüfung auf Hauptfachniveau/Leistungskursniveau abgelegt wurde. Beträgt das schriftliche Abiturprüfungsergebnis

- a) 10,11,12 Punkte, verbessert sich die Durchschnittsnote um 0,2,
- b) 13,14,15 Punkte, verbessert sich die Durchschnittsnote um 0,4.

(2) Die Durchschnittsnote aus Zeugnissen der Fachhochschulreife (Hochschulzugangsberechtigung) von Fachoberschulen, Kollegschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen, Abendgymnasien wird bei einer ausgewiesenen Leistung von „1“ bzw. „sehr gut“ im Fach „Mathematik“ um 0,2 für die Zulassung verbessert.

§ 6

Auswahlverfahren in den Studiengängen des Fachbereiches Wirtschaft

(1) Im Studiengang Betriebswirtschaftslehre verbessert sich die Durchschnittsnote der Allgemeinen Hochschulreife bzw. der Fachhochschulreife (Hochschulzugangsberechtigung) durch jede abgeschlossene Berufsausbildung einmalig um 0,3.

(2) Im Studiengang Leisure and Tourism Management verbessert sich die Durchschnittsnote der Allgemeinen Hochschulreife bzw. der Fachhochschulreife

durch eine abgeschlossene tourismusrelevante Berufsausbildung (Anlage: Liste staatlich anerkannter Ausbildungsberufe mit Bezug zum Tourismus) um 0,2, sofern diese nicht Bestandteil der Hochschulzugangsberechtigung ist.

(3) Im Studiengang Baltic Management Studies findet folgendes Auswahlverfahren statt:

1. Die Durchschnittsnote der Allgemeinen Hochschulreife (Hochschulzugangsberechtigung) kann positiv durch das schriftliche Prüfungsergebnis im Fach „Englisch“ beeinflusst werden, sofern die Prüfung auf Hauptfachniveau/Leistungskursniveau abgelegt wurde. Beträgt das schriftliche Abiturprüfungsergebnis

- a) 10, 11, 12 Punkte, verbessert sich die Durchschnittsnote um 0,2,
- b) 13, 14, 15 Punkte, verbessert sich die Durchschnittsnote um 0,4.

2. Die Durchschnittsnote aus Zeugnissen der Fachhochschulreife (Hochschulzugangsberechtigung) von Fachoberschulen, Kollegschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen, Abendgymnasien wird bei einer ausgewiesenen Leistung von „1“ bzw. „sehr gut“ im Fach „Englisch“ um 0,2 für die Zulassung verbessert.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und findet erstmalig Anwendung für das Auswahlverfahren zum Wintersemester 2009/2010.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des akademischen Senates der Fachhochschule Stralsund vom 27. Januar 2009 und Genehmigung des Rektors vom 25. Februar 2009.

Stralsund, den 25. Februar 2009

**Der Rektor
der Fachhochschule Stralsund
University of Applied Sciences
Prof. Dr.-Ing. Joachim Venghaus**

Anlage

Liste staatlich anerkannte Ausbildungsberufe mit Bezug zum Tourismus mit einer mindestens dreijährigen Berufsausbildung

Fachangestellter/Fachangestellte für Bäderbetriebe
Fachkraft für Veranstaltungstechnik
Fachmann/Fachfrau für Systemgastronomie
Hotelfachmann/Hotelfachfrau
Hotelkaufmann/Hotelkauffrau
Kaufmann/Kauffrau für Tourismus und Freizeit
Kaufmann/Kauffrau im Gesundheitswesen
Kaufmann/Kauffrau für Spedition und Logistikdienstleistung
Kaufmann/Kauffrau für Verkehrsservice
Kaufmann/Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr
Koch/Köchin
Luftverkehrskaufmann/Luftverkehrskauffrau
Reiseverkehrskaufmann/Reiseverkehrskauffrau
Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau
Schifffahrtskaufmann/Schifffahrtskauffrau
Servicekaufmann/Servicekauffrau im Luftverkehr
Sport- und Fitnesskaufmann/Sport- und Fitnesskauffrau
Sportfachmann/Sportfachfrau
Veranstaltungskaufmann/Veranstaltungskauffrau

Sonstige staatlich anerkannte Ausbildungsberufe mit Bezug zum Tourismus mit einer mindestens dreijährigen Ausbildungszeit (unterliegen einer individuellen Prüfung)